

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bockau

Der Gemeinderat der Gemeinde Bockau hat am 23. April 2014 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647, Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2014) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr Bockau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit und trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Bockau".

Neben der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr bestehen eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters-, Ehren- und Frauenabteilung. Die First Responder Einheit ist Bestandteil der aktiven Abteilung.

Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr hat die folgenden Pflichten:

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Unfallfolgen, Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes, sowie der Beseitigung von Umwelt- und Allgemeingefahren zu leisten,
- sich an der Brandschutzerziehung zu beteiligen,
- Brandsicherheitswachen zu stellen.

(2) Bei Gewährleistung der Erfüllung der Pflichtaufgaben entsprechend § 16 SächsBRKG kann die Feuerwehr freiwillige Aufgaben für Hilfs- und Sachleistungen übernehmen, wie:

- zur Überbrückung des therapiefreien Intervalls bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes notfallmedizinische Hilfe im Rahmen des First Responder Dienstes zu erbringen,
- die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen,
- die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsmaßnahmen,
- andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

(4) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz und bei der Wasserwehr wahr.

(5) Der Bürgermeister oder sein Vertreter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr

sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Anerkennung Satzung der Feuerwehr Bockau,
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Standortausbildung sowie der überörtlichen Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Einer Aufnahme in die Feuerwehr Bockau stehen weiterhin entgegen:

- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

Neu eingestellte Gemeindebedienstete sollten die Anforderungen an den Feuerwehrdienst nach Absatz (1) erfüllen und aktiven Dienst in der Feuerwehr leisten.

(2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann Ausnahmen nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses zulassen. Angehörige anderer Feuerwehren, die einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Gemeindegebiet nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen oder besondere Fachkenntnisse aufweisen, können nach dem Prinzip der "Doppelmitgliedschaft" in die Feuerwehr aufgenommen werden.

Entsprechend medizinisch qualifizierten Bewerbern wird die Möglichkeit eingeräumt, als Angehörige der aktiven Abteilung ausschließlich am First Responder Dienst teilzunehmen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindefeuerwehrleiter zu richten. Die aufgenommenen Bewerber werden vom Gemeindefeuerwehrleiter durch Handschlag als Anwärter auf eine Probezeit von zwei Jahren verpflichtet. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Feuerwehrgrundausbildung sowie ordnungsgemäßer Dienstdurchführung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses.

Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(4) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt. Probezeit besteht trotzdem.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist aller zwei Jahre ein ärztliches Gutachten über die Feuerwehrdiensttauglichkeit vorzulegen. Wird die Feuerwehrdiensttauglichkeit nicht

nachgewiesen, endet der aktive Feuerwehrdienst mit Ablauf des Kalenderjahres.

Kameraden, welche Einsatzfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht fahren, haben mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Fahrtauglichkeit jährlich durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

Kann die gesundheitliche Eignung nicht nachgewiesen werden, ist das Fahren dieser Fahrzeuge nicht mehr gestattet. Die jeweiligen Untersuchungskosten trägt die Gemeinde Bockau.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Ein befristeter Ruhezustand des aktiven Dienstverhältnisses kann aus genannten Gründen ebenfalls erfolgen. Dieser ist schriftlich zu beantragen und wird vom Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses beschieden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten entsprechend dieser Satzung, eine Anrechnung auf die aktive Dienstzeit erfolgt nicht. Die Wiederaufnahme erfolgt formlos nach Ablauf der Frist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Gemeindefeuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.

(s. §5, Abs. 7)

(6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(7) Bei Entlassung oder Ausschluss aus der Feuerwehr ist der Dienstausweis zu entwerfen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung sowie alle Mitglieder bis zum 65. Lebensjahr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter, Stellvertreter, Unterführer, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft und rückhaltlos zu erfüllen.

Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Verhinderungen sind dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Dabei soll eine 50prozentige Dienstbeteiligung pro Jahr erreicht werden. Angehörige der First Responder Einheit haben jährlich zusätzlich Weiterbildungen von 30 Stunden zu erbringen.
- sich bei Alarm unverzüglich an der Feuerwache einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- den Datenschutz und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten
- die Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten sowie
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Geräte gewissenhaft zu behandeln und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als einer Woche dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.

(7) Binnen zwei Jahren nach Aufnahme muss jeder Angehörige mindestens die Feuerwehr - Grundausbildung und einen Sprechfunkerlehrgang entsprechend FwDV 2 erfolgreich absolviert haben.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrlleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- den Angehörigen zu zusätzlichen Aufgaben heranziehen,
- ihn vorübergehend von dienstlichen Maßnahmen suspendieren,
- den Zutritt zur Feuerwache untersagen,
- die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristet oder ganz einschränken.

Unterführer und Gemeindefeuerwehrausschuss sind darüber zu informieren.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss kann der Gemeindefeuerwehrlleiter

- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Ausschlussgründe sind u.a.:

- wiederholte oder grobe Verstöße gegen Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bockau oder gesetzliche Bestimmungen),
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat,
- Tötlichkeiten oder Beleidigungen während des Einsatz-, Übungs- oder Ausbildungsdienstes sowie sonstiger Veranstaltungen der Gemeindefeuerwehr

Der Ausschluss kann zwischen einem und drei Jahren temporär begrenzt oder auf ewig ausgesprochen werden. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist zu hören. Dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Der ausgeschlossene Feuerwehrangehörige hat innerhalb von drei Werktagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Meldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände beim Gerätewart abzugeben. Fehlende Gegenstände werden in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf eines zeitlich begrenzten Ausschlusses kann der Bewerber einen neuen Aufnahmeantrag stellen. Dieser wird entsprechend § 3 Absatz 3 und 4 beschieden. Bereits absolvierte Ausbildungen können anerkannt werden.

Verhängte Disziplinarstrafen ziehen eine Beförderungssperre von einem bis drei Jahren nach sich. Die Entscheidung darüber fällt der Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerausschuss.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche in einem Alter gemäß den gesetzlichen Grundlagen aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen. Nach Übernahme in die aktive Abteilung kann das Mitglied zusätzlich, innerhalb der Altersgrenzen, noch Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeindeführer nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses berufen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Bei Neuberufungen kann ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt werden. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes, dessen Stellvertreters und des Gemeindeführers zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 7 Alters-, Ehren- und Frauenabteilung

(1) In die Alters-, Ehren- und Frauenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerausschuss bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Dieser Übergang ist ab einem Alter von 55 Jahren für Frauen und ab 60 Jahren für Männer möglich. Es erfolgt dabei eine ehrenhafte Beförderung in den nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Der Gemeindefeuerausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn eine aktive Dienstzeit von mindestens 25 Jahren vollendet ist oder der Dienst in der Gemeindefeuerausschuss für sie aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Absatz (1) Satz 3 gilt in diesem Falle nicht zwangsläufig.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerausschusses verdiente

ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss und die Gemeindewehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben, es werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

Als übliche Bekanntmachung gilt der Aushang in der Feuerwache.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der technischen Ausstattung der Feuerwehr sowie der Dienst-, Personal- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und den sechs gewählten Mitgliedern. Bei Beratungen kann bedarfsmäßig der Kreis um Unterführer, Jugendwart und Gerätewarte erweitert werden. Ebenso wie diese zusätzlichen Personen nimmt der Schriftführer an den Beratungen des Feuerwehrausschusses ohne Stimmrecht teil, es sei denn diese Personen sind gewählte Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, bei anstehenden Beschlussfassungen mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Ladungsfrist besteht nicht. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der

Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister oder sein Vertreter kann an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teilnehmen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Wehrleitung

(1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.

(2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Er hat insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 60 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
- die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

(7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(8) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses abberufen werden.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

(1) Als Unterführer (Zugführer und deren Stellvertreter) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen oder vergleichbarer Einrichtungen nachgewiesen werden. Es existiert ein Bewährungsaufstieg zu den Dienststellungen: vom Truppmann zum Gruppenführer zwei Jahre, vom Gruppenführer zum Zugführer vier Jahre. In dieser Zeit sollen sich Angehörige der FF Bockau in einer Einsatzdienststellung bewähren, ehe sie die Ausbildung zur nächst höheren Stufe beginnen.

(2) Die Unterführer werden nach Anhörung des Gemeindefeuerausschusses vom Bürgermeister und dem Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Bürgermeister und der Gemeindeführer können die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindeführer zu melden.

§ 14 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus kann der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich gemacht und für die Erledigung verwaltungstechnischer Angelegenheiten herangezogen werden.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem vom Feuerausschuss bestätigtem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen.

Wahlvorschläge müssen dementsprechend bis 15 Tage vor der Hauptversammlung eingegangen sein.

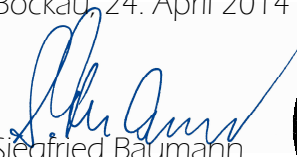
Als übliche Bekanntmachung gilt der Aushang in der Feuerwache.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenausszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuhrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuhrwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuhrwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuhrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuhrwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bockau vom 26. April 2000 außer Kraft.

Bockau, 24. April 2014


Siegfried Bäumann
Bürgermeister

